
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Verordnung

betreffend

die Bildung und Verwendung der Freiwilligenkorps.

(Vom 6. August 1866.)

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Die Zulassung von Freiwilligenkorps zu den Operationen der Armee, sei es für längere oder kürzere Dauer, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

Art. 2. Diese Korps müssen militärisch und mindestens von der Stärke einer Kompagnie organisiert sein.

•Art. 3. Die Bekleidung der Freiwilligen soll korpsweise eine möglichst gleichförmige sein.

Art. 4. Als Bewaffnung wird nur die Schießwaffe anerkannt.

Freiwilligenkorps, welche sich zu einem längern Felddienste verpflichten, sollten wo möglich die Ordonnanzwaffen mit sich führen.

Art. 5. Bezüglich der Korpsausrüstung, mit welcher die Freiwilligenkorps zu versehen sind, und die sich auf das Allernothwendigste beschränken soll, bleibt eine besondere Verfügung vorbehalten.

Art. 6. Freiwilligenkorps, welche zum Dienst mit der Armee zugelassen werden, erhalten die eidgenössische Besoldung und Verpflegung.

Den mit Ordonnanzwaffen versehenen Korps wird die Munition in Natura, sonst in Geld vergütet.

Art. 7. Das Bundesgesetz vom 7. Augustmonat 1852, betreffend die Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen *), findet seine Anwendung auch auf die Mannschaft der zugelassenen Freiwilligenkorps.

Art. 8. Die Freiwilligenkorps stehen für die Dauer ihres Dienstes bei der Armee unter den für diese geltenden militärischen Gesetzen.

In administrativer und taktischer Beziehung haben sie sich den Befehlen desjenigen militärischen Obern unterzuordnen, dessen Truppen sie zugetheilt worden sind.

Art. 9. Dem Oberbefehlshaber bleibt das Recht gewahrt, die Freiwilligenkorps jederzeit, sei es ganz oder theilweise, aufzulösen oder zu entlassen.

Art. 10. Je nach Umständen werden auch andere Freiwilligenkorps für den Transport-, Platz- und Gesundheitsdienst etc. errichtet, in welcher Beziehung besondere Verfügungen erlassen werden sollen.

Bern, den 6. August 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Bb. III, S. 211.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Commission, betreffend die Stellung der
Eidgenossenschaft bei gegenwärtiger Weltlage.

(Vom 14. Juli 1866.)

Tit. I

Die Commission, welche Sie niedergesetzt haben, um den mit Botschaft vom 4. Juli 1866 *) eingeleiteten bundesrätthlichen Entwurf eines Bundesbeschlusses, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage, vorzubegutachten, gibt sich hiemit die Ehre, Ihnen ihre Anträge vorzulegen und dieselben mit einigen kurzen Bemerkungen zu begleiten.

Der Bundesrath verlangt in dem von ihm vorgelegten Beschlusses-Entwurfe zunächst eine Billigung seiner bisherigen Haltung und sodann gewisse Vollmachten für die Zukunft: es wird also angemessen sein, diese beiden verschiedenen Seiten der Angelegenheit getrennt, eine nach der andern, zu behandeln.

Was zunächst die Vergangenheit anbelangt, so hält Ihre Commission dafür, daß dem h. Bundesrath die Haltung, welche er gegenüber dem drohenden und später wirklich erfolgten Ausbruch des Kriegs zwischen mehreren Staaten einzunehmen hatte, durch die europäischen Verträge sowohl, als durch die eigensten Interessen der Schweiz und eine lange Ueberlieferung unzweideutig vorgezeichnet war. Es konnte danach nicht

*) Bundesblatt 1866, Bb. II, S. 223.

Verordnung betreffend die Bildung und Verwendung der Freiwilligenkorps. (Vom 6. August 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1866
Date	
Data	
Seite	403-405
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 192

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.